

Vorblatt

Problem:

Gemäß Art. 15c Abs. 1 der RED III - Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten bis zum 21. Februar 2026 dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen sie als Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen.

Weiters erfordern große Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen erhebliche raumplanerische Regelungen zur Sicherstellung einer optimierten Nutzung knapper Ressourcen (Flächen und beschränkte Energieleitungskapazitäten) zur Erreichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele des Landes Burgenland im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung #Mission2030 und der Europäischen Union.

Bereits im Jahr 2021 wurde daher von der Landesregierung ein erster Durchgang einer landesweiten Zonierung durchgeführt. Durch den Konflikt zwischen der Ukraine und Russland hat sich nun die dringliche Notwendigkeit ergeben, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden bzw. möglichst zu reduzieren. Einen weiteren wichtigen Faktor bildet auch die Bekämpfung des Klimawandels, dessen negative Folgen auch die burgenländische Bevölkerung und Umwelt treffen. Auf Grund all dieser Gegebenheiten ist es notwendig, weitere Eignungszonen festzulegen.

Ziel:

Ziel dieser Novelle ist einerseits die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß der RED III-Richtlinie und andererseits die Schaffung von erforderlichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, um genügend Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen, um die Klima- und Energieziele zu erreichen.

Lösung:

Anpassung der Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Novelle wird dem Art. 15c Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023 S. 1 (RED III RL), CELEX Nr. 32023L2413, entsprochen.

Gemäß Art. 15c Abs. 1 der RED III – Richtlinie sorgen die Mitgliedsstaaten bis zum 21. Februar 2026 dafür, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen sie als Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine solchen Auswirkungen erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Der vorliegende Entwurf zielt unter anderem ab auf eine Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Burgenland von 47,7% auf 70% bei gleichzeitig möglichst geringem Verbrauch von Freifläche und Leitungskapazitäten und ist im Sinne der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie ein wesentlicher Beitrag des Landes zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele der Europäischen Union und der Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung #Mission2030.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung ist gemäß § 7 Bgld. KliG einem Klimacheck zu unterziehen und auf seine Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche zu prüfen. Von der Prüfung ausgenommen sind Regierungsvorlagen und Entwürfe von Verordnungen, bei denen auf Grund ihres Regelungsgegenstandes keine oder nur vernachlässigbare oder ausschließlich oder überwiegend positive klimarelevante

Auswirkungen zu erwarten sind oder die der überwiegenden zwingenden Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union dienen.

Ergebnisse des gemäß § 7 Bgld. KliG durchgeführten Klimachecks:

Der vorliegende Entwurf der Verordnung ist keinem Klimacheck zu unterziehen, da

- neutrale bis überwiegend positive klimarelevante Auswirkungen zu erwarten sind (siehe Umweltbericht), sowie
- die Novelle der Verordnung der Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union dient (RED III; Beschleunigungsgebiete).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Zu Z 1:

Aufgrund der Erweiterung auf Solar-Freiflächenanlagen in der Verordnung wird der Titel der Verordnung geändert. Zusätzlich wird ein Kurztitel eingeführt.

Zu Z 2:

In den örtlichen Geltungsbereich werden die Gemeinden aufgenommen, in denen nun auch Eignungszonen festgelegt werden.

Zu Z 3:

Anpassung der Wortfolge aufgrund der Erweiterung auf Solar-Freiflächenanlagen sowie Verweis auf die aktuelle Rechtsgrundlage im Bgld. RPG 2019.

Zu Z 4:

Anpassung des Verweises auf die aktuelle Rechtsgrundlage im Bgld. RPG 2019.

Zu Z 5:

Mit § 3a wird dem Art. 15c Abs. 1 der RED III-Richtlinie entsprochen. Gemäß Art. 15c Abs. 1 der RED III - Richtlinie sorgen die Mitgliedsstaaten bis zum 21. Februar 2026 dafür, dass die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen sie als Untergruppe der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Gebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen. § 22g Bgld. RPG 2019 regelt die Beschleunigungsgebiete gemäß der RED III-Richtlinie.

Gemäß § 22g Abs.°5 Bgld. RPG 2019 ist in den Erläuterungen zur Verordnung auszuführen, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die Beschleunigungsgebiete zu ermitteln (Abs.°2) sowie geeignete Minderungsmaßnahmen (Abs.°4) festzulegen. Im Rahmen der Novellierung der Verordnung werden bestimmte (sowohl bestehende als auch neue) Eignungszonen als Beschleunigungsgebiete definiert. Die Beschleunigungsgebiete werden somit in die bestehende Verordnung zur Festlegung von Eignungszonen für PV-Freiflächenanlagen integriert.

Für die Bewertung, ob eine Eignungszone als Beschleunigungsgebiet gemäß RED III geeignet ist, wurde ein mehrstufiger Auswahlprozess definiert. Die methodische Herangehensweise gliedert sich zusammengefasst wie folgt:

- 1. Auswahlstufe: Status der Genehmigung und Zonentypen: Ausscheidung von Zonen, die bereits in Genehmigung sind oder besonderen Genehmigungsverfahren unterliegen.
- 2. Auswahlstufe: Ausscheidung von Zonen, die in besonders sensiblen Bereichen liegen (z.B. Hochwasserüberflutungsflächen, diverse Schutzgebiete, wasserwirtschaftlich sensible Gebiete). Da in diesen Bereichen von vornherein ein höherer Prüfungsaufwand und ein erhöhter Abstimmungsbedarf im Genehmigungsverfahren zu erwarten sind, wurden sie nicht als Beschleunigungsgebiete berücksichtigt.
- 3. Auswahlstufe: Ausscheidung von Zonen, bei denen aufgrund der lokalen Situation ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Umweltzielen zu erwarten ist. (Basis: Einzelfalluntersuchung auf Basis der Ergebnisse des Umweltberichts)

Durch die Bewertung konnten in Summe 19 Beschleunigungsgebiete – davon 9 bestehende Eignungszonen und 10 neue Eignungszonen – mit einer Gesamtfläche von 523 ha ermittelt werden. Sämtliche der bestehenden Eignungszonen, welche nun als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, wurden im Zuge der Festlegung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß Art. 3 SUP-Richtlinie (2001/42/EG) unterzogen. Die festgelegten zonenspezifischen Minderungsmaßnahmen sind sowohl in Anlage 1 der Verordnung als auch im Umweltbericht für jede Zone aufgelistet.

Die gesamte und umfassende Bewertung befindet sich im, zum Verordnungsentwurf gehörenden, Umweltbericht (Jänner 2026), welcher als integrierter Umwelt- und Erläuterungsbericht konzipiert ist.

§ 3b regelt die Anwendung der Eignungszonen auch auf Solaranlagen. Durch die Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (LGBL. Nr. 107/2024) wurde mit § 22d die rechtliche Grundlage geschaffen, wonach Eignungszonen nicht nur für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sondern auch für Solar-Freiflächenanlagen im Sinne solarthermischer Energiegewinnung gelten.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 7:

Die bisherige Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.